

Jacobshospital nach Dresden zurück, wo niemals so viele Streitigkeiten obgewaltet hätten. Sie bitten, daß sie allein mit dem Herrn Minister sprechen dürften und daß die Commission für die Straf- und Versorgungsanstalten so bald als möglich selbst nach Hubertusburg kommen möge, um das Erforderliche an Ort und Stelle zu untersuchen. Der Hospitalit Bär wünscht namentlich ein amtliches Verhör und versichert, daß er Alles beschwören könne, was er während eines Aufenthalts von 46 Wochen im Krankenhause gesehen, gehört und was ihn selbst betroffen habe, namentlich in Betreff der Mißhandlung, die die Kranken Seiten der Krankenwärter ertragen mußten. Die Deputation hat nun auch in diesem Nachtrage Nichts gefunden, was sie zu einer andern Ansicht, als die im Berichte ausgesprochene, bewegen könnte; sie hält jedoch für angemessen, daß letztere Eingabe an die hohe Staatsregierung abgegeben werde, damit diese die ihr als geeignet erscheinenden Schritte zu thun im Stande sei.

Bürgermeister Hübler: Mit dem Vorschlage unserer Deputation, daß die zuerst unterm 13. Januar d. J. eingereichte Eingabe der Hospitaliten zu Hubertusburg auf sich beruhen möge, bin ich meinerseits vollkommen einverstanden, kann aber um des Princip's willen den Wunsch hierbei nicht unterdrücken, daß die geehrte Deputation der Eingabe schon früher diese Ruhe gegönnt und, ohne der grundlosen Beschwerde eine so gründliche Beleuchtung zu schenken, ihr als einer anonymen nach klarer Vorschrift der §. 118 der Landtagsordnung ihr Recht hätte angebeihen lassen mögen.

H. v. Posern: Aber die zuletzt eingereichte zweite Beschwerde, welche der Herr Referent so eben mündlich vortrug, rechtfertigt doch das Verfahren der Deputation. Auffallend ist es allerdings, daß diese Leute zum zweiten Male kommen, und möglich ist es denn doch, daß bei dem untern Aufsichtspersonal solche Bedrückungen vorkommen können. Von der höhern Behörde, in die wir gewiß alle vollkommene Vertrauen setzen, bin ich vollkommen überzeugt, daß so Etwas nicht stattfindet; aber Ein Mensch kann nicht Alles übersehen. Irrren ist menschlich!

Bürgermeister Hübler: Ich habe bloß von der anonymen Beschwerde vom 13. Januar gesprochen; was die spätere Eingabe des Hospitaliten Bär anlangt, so bin ich mit der Deputation ganz einverstanden, daß selbige an das betreffende Regierungsdepartement abzugeben sein wird.

Referent v. Meisch: Die Anonymität hörte dadurch auf, daß die Verfasser sich später gemeldet haben.

Bürgermeister Wehner: Ich will kürzlich die Gründe angeben, warum die Deputation sich der Begutachtung dieser Beschwerdeschrift unterzogen hat. Erstens kann man sich auf §. 118 der Landtagsordnung in dem vorliegenden Falle nicht beziehen; denn dort steht zwar: „unzulässig ist eine Beschwerde, a) wenn sich Zweifel ergibt, ob sie nicht mit einem falschen Namen unterschrieben sei.“ Nun ist aber diese Petition, wenn auch nicht mit einem Personalnamen, doch mit dem Collectivnamen: „die sämtliche Bruderschaft“ unterschrieben und also ist eine Unterschrift vorhanden. Unter den in der Landtagsordnung angege-

benen Punkten ist hierüber keiner so ausgedrückt, daß man nicht wenigstens zweifelhaft sein könnte, ob eine Petition nicht angenommen werden solle, wenn nur überhaupt eine Benennung darunter steht, woraus man abnehmen kann, wo die Beschwerde herkommt, also konnte wohl die Deputation ungeachtet §. 118 der Landtagsordnung auf die gegenwärtige Petition eingehen. Aber ich bitte auch noch zu bedenken, was für häßliche Beschwerden in dieser Petition mit enthalten sind, und obwohl man von dem Ungrunde derselben sich im Voraus überzeugt halten konnte, so war man es doch den betreffenden Behörden wohl auch schuldig, ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu vertheidigen. Es wäre wohl überhaupt gut, wenn Petitionen der Art mehr Publicität erhielten, damit man ihre Grundlosigkeit kennen lernte. Es geht mit solchen Dingen, wie es in Gellerts Fabeln heißt: „Erst sind sie klein, dann werden sie größer und am Ende bekommen sie gar lange Ohren.“ Die Deputation hat also geglaubt, darauf eingehen zu müssen, und zwar ganz besonders weil ihr Inhalt gegen eine Behörde gerichtet war.

Bürgermeister Hübler: Meine Bemerkung galt bloß dem Principe, und da möchte ich freilich nicht, daß aus diesem Vorgange nachtheilige Consequenzen für die Kammerpraxis erwachsen. Die §. 118 der Landtagsordnung schreibt ausdrücklich vor; „anonyme Beschwerdeschriften werden nicht angenommen, sondern zurückgegeben.“ Nun muß aber, so lange die Bruderschaft in Hubertusburg nicht für eine moralische Person angesehen werden kann, ihre bloß mit der Unterschrift „die Brüder des Hospitals Hubertusburg“ versehene, ohne Namensunterschrift gelassene Eingabe als eine anonyme betrachtet werden; auch hat sie ja die Deputation selbst in ihrem Berichte als eine solche bezeichnet, und scheint mir daher die Anwendung der angezogenen §. der Landtagsordnung nicht zweifelhaft, abgesehen davon, daß schon der Mangel des Nachweises der gesuchten und nicht erlangten Abhülfe bei dem betreffenden Ministerialdepartement die Abweisung der Beschwerdeführer vollständig gerechtfertigt haben würde.

Bürgermeister Schill: Ich will mich nur dem anschließen, was Herr Bürgermeister Hübler früher gesagt hat, und noch hinzufügen, was er jetzt selbst hinzugefügt hat. Ich glaube nämlich, diese Beschwerde hätte sollen auf sich beruhen; auch glaube ich nicht, daß das Publicum ein so großes Interesse daran nehmen werde, oder auch, daß der betreffenden Behörde durch diesen Bericht eine große Beruhigung verschafft werde, weil das Volk zu sehr überzeugt ist, daß dieselbe mit dem mildesten Geiste und den mildesten Gesinnungen die Verwaltung leite.

D. Großmann: Das Verfahren der geehrten Deputation hat meinen ganzen Beifall, weil die Collectivunterschrift einer moralischen Person jedesmal die größte Berücksichtigung verdient, zumal hier, wo es sich um alte, kranke, hilflose und verlassene Menschen handelt. Wenn von dieser Seite eine Beschwerde erfolgt, so muß wohl durchaus das Verfahren eintreten, was die geehrte Deputation beobachtet hat, umsomehr, als selbst bei der angestellten Untersuchung das Schweigen so hartnäckig festgehalten worden ist, daß lange Zeit hingegangen, ehe sich ein Verfasser zu der Beschwerdeschrift bekannt hat. Dieses Schweigen ist